

Bebauungsplan - Satzung

"Sportanlage Herbitzheim"

Gemeinde Gersheim

Ortsteil Herbitzheim

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 14.10.2014 beschlossen. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde Gersheim durch den Saarpfalz - Kreis, Amt für Planung und Regionalentwicklung.

Rechtsgrundlagen
Diesem Bebauungsplan liegen folgende gesetzliche Bestimmungen zugrunde:

Gesetz Nr.788: Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1828 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt des Saarlandes 2014 S. 172); § 12 Gemeinde Satzungen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Gesetz Nr.1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2004 (Amtsbl. S. 822) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1788 vom 11. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 1554)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Art.1 des Zwoelften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Gesetz Nr.1592 a zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz) (SNG) vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes 2006 S. 726) zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art.5 des Gesetzes Nr.1661 zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2009 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

Gesetz Nr.714 Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 30. Juli 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2004 (Amtsblatt des Saarlandes 2004 S. 1994), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes Nr.1821 zur siebten Änderung des Saarländischen Wassergesetzes vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt des Saarlandes 2014 S. 2)

Gesetz Nr.1496 Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches-Bodenschutzgesetz-SBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2002 (Amtsbl. S.990), zuletzt geändert durch Art.10 Abs.8 i.V.m. Art. 14 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes 2007 S. 2393)

Gesetz Nr.1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes 2010 S. 2599)

Gesetz Nr.1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes 2010 S. 2599)

Gesetz Nr.1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1498) zuletzt geändert durch Art.2 i.V.m. Art.3 des Gesetzes Nr.1688 zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung und zur Änderung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 1374)

Gesetz Nr.1069 Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz)(LWaldG) vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S.1009) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes Nr.1809 zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegenwesen sowie zur Änderung des Landeswaldgesetzes vom 26. Juni 2013 (Amtsblatt des Saarlandes 2013 S. 268)

Landesentwicklungsplan, Teilschnitt "Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)" vom 13. Juli 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1574), zuletzt geändert durch die Verordnung über die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilschnitt "Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)" betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie vom 27. September 2011 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2011 (Amtsbl. S. 342)

Landesentwicklungsplan, Teilschnitt "Siedlung", vom 4. Juli 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2006 (Amtsbl. S. 962)

Planunterlagen
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Plan ZV
Grundlagen: Amtlicher Katasterkarte M. 1 : 1.000, Stand 11/13 Kontrollnummer LKVK: KB 20124/2013
Ortliche Bestandsaufnahme, Stand: 07/14

Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. m. BauNVO
A. Textliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1 Zahl der Vollgeschosse
gem. §§ 16 und 20 Abs. 1 BauNVO, gem. LBO
In dem Plangebiet wird die Zahl der Vollgeschosse auf max. 1 festgesetzt.

2. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
siehe Plan.
hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

3. Flächen für Nebenanlagen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Verkehrsflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

siehe Plan.

5. Öffentliche Grünflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

siehe Plan, hier: Tennisplatz.
Auf den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Tennisplatz ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur die Anlage
-eines Vereinsheimes mit Umkleidekabinen,
-eines Lagerraumes
-sowie von Nebenanlagen
zulässig. Weitere bauliche Erweiterungen auf der Fläche sind nicht möglich. Nach Aufgabe dieser Nutzung ist die Fläche intensiv zu begrünen.

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

siehe Plan.
Auf die Verordnung betreffend die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Blies im Bereich der Gemeinden Gersheim, Mandelbachtal und Kleinbittersdorf vom 29. September 2000 - Amtsblatt des Saarlandes vom 06.10.2000 - wird verwiesen.

7. Erhaltung von Einzelbäumen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
in Anwendung des § 18 BNATSchG

siehe Plan.
Die mit Erhaltungsgebot belegten Einzelbäume sind bei evtl. Bauarbeiten durch entsprechende Vegetationsschutzmaßnahmen nach DIN 18920 oder RAS-LP 4 (Bauzaun) unter Beachtung der ZTV-Baumpflege - insb. Punkt 3.5 - zu schützen. Evtl. abgängige Gehölze sind durch Arten aus folgenden Listen zu ersetzen:
Feldahorn (Acer campestre) Haselnuss (Corylus avellana)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) Schlehe (Prunus spinosa)
Holunder (Sambucus nigra) Weißdorn (Crataegus monogyna/ laevigata)
Hundsrose (Rosa canina) Eibseebe (Sorbus torminalis)
Speierling (Sorbus domestica) sowie hochstämmige Obstsorten wie z. B.
Klarapfel Champagnerrenette
Winterrambour Williams Christ
Rheinischer Bohnapfel Schöner aus Boskoop
Roter Bellefeur.

B) Festsetzungen über die Höhenlage der baulichen Anlagen
gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die Höhenlage baulicher Anlagen wird durch die Gemeinde örtlich angegeben.

C) Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen
gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Wasserschutzgebiet:
Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes "Bliestal". Auf die Verbotsvorschriften der Verordnung vom 24.08.1990 wird hingewiesen. Die Vorgaben des ATV - Arbeitsblattes A 142, die Richtlinien für die bautechnischen Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSiWag) sowie die Richtlinien des DWVG - Arbeitsblattes W 101 sind zu beachten.

D) Hinweise

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Vorsorgliches Absuchen vor Beginn von Erdarbeiten ist geboten.
2. Bei Bodenfunden besteht Anzeigepflicht gemäß § 12 Abs.1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG), auf das befristete Verbot in Absatz 2 wird verwiesen.

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB wurde vom Gemeinderat Gersheim am 14.10.2014 beschlossen.
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BauGB am 21.11.2014 ortsüblich bekanntgemacht.
Das Ministerium für Inneres und Sport, Referat E/1 - Landesplanung, Bauleitplanung wurde gem. § 1 (4) BauGB mit Schreiben vom 25.11.2014 an der Bauleitplanung beteiligt.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 01.12.2014 bis 09.01.2015 durchgeführt.
Die von der Planung in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4(1) BauGB über die Planung mit Schreiben vom 25.11.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Gersheim, den 04.05.2015

Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.07.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde gem. § 3 (2) BauGB am 24.07.2015 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei dem vorliegenden Bebauungsplan nicht durchgeführt.
Die nach § 4 (1) Beteiligten wurden mit Schreiben vom 29.07.2015 von der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB benachrichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt vom 03.08.2015 bis 04.09.2015 einschließlich.

Während der Auslegung gingen keine Anregungen ein.
Der Gemeinderat hat am 11.09.2015 geprüft und das Ergebnis dem Gemeinderat mit Schreiben vom 23.09.2015 mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom 10.09.2015 bis 14.10.2015 einschließlich erneut ausgelegt.

Die erneute Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, am 10.09.2015 bekanntgemacht worden.

Während dieser Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat gem. § 3 (2) BauGB am 20.09.2015 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 23.09.2015 mitgeteilt.

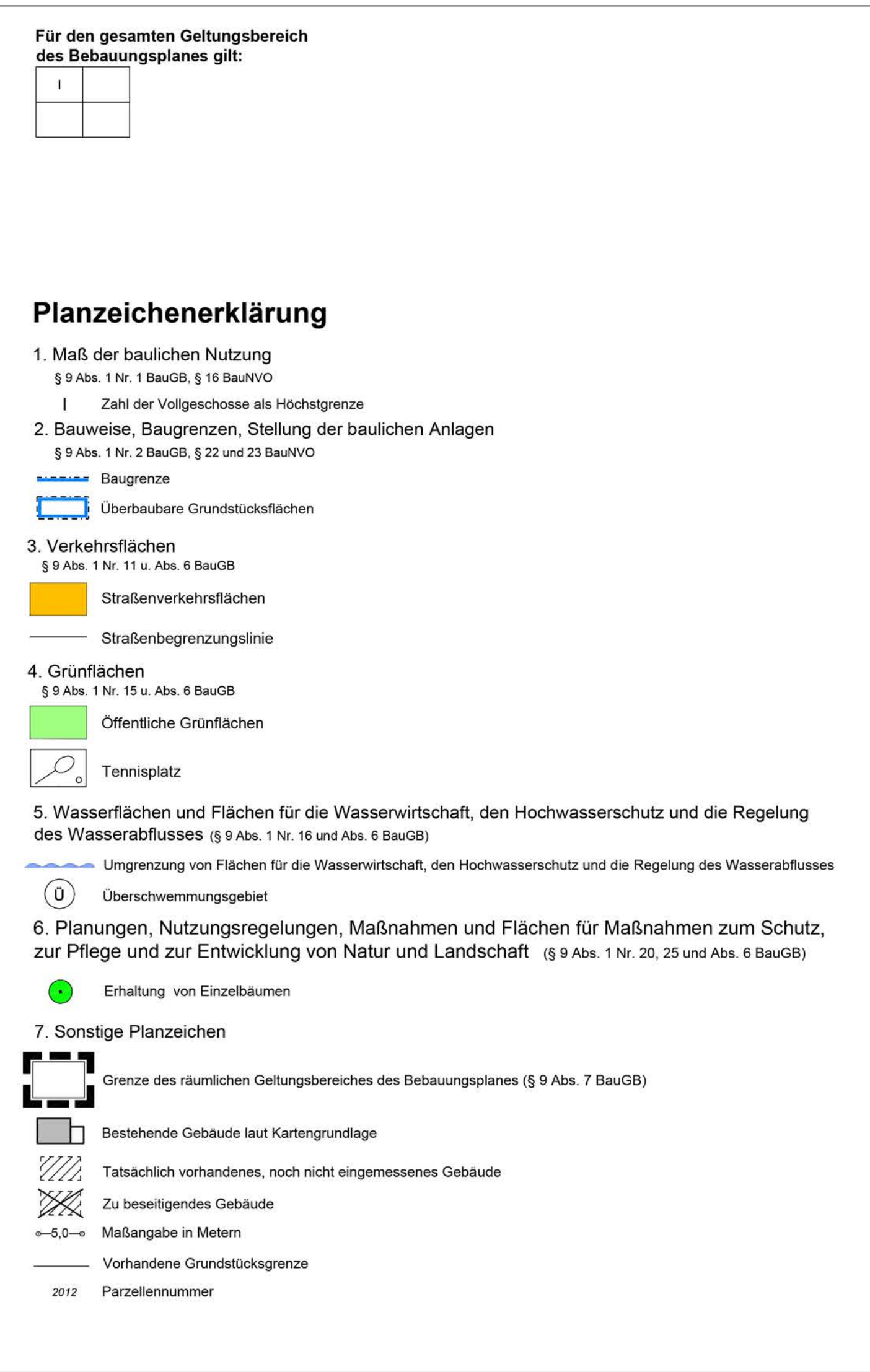
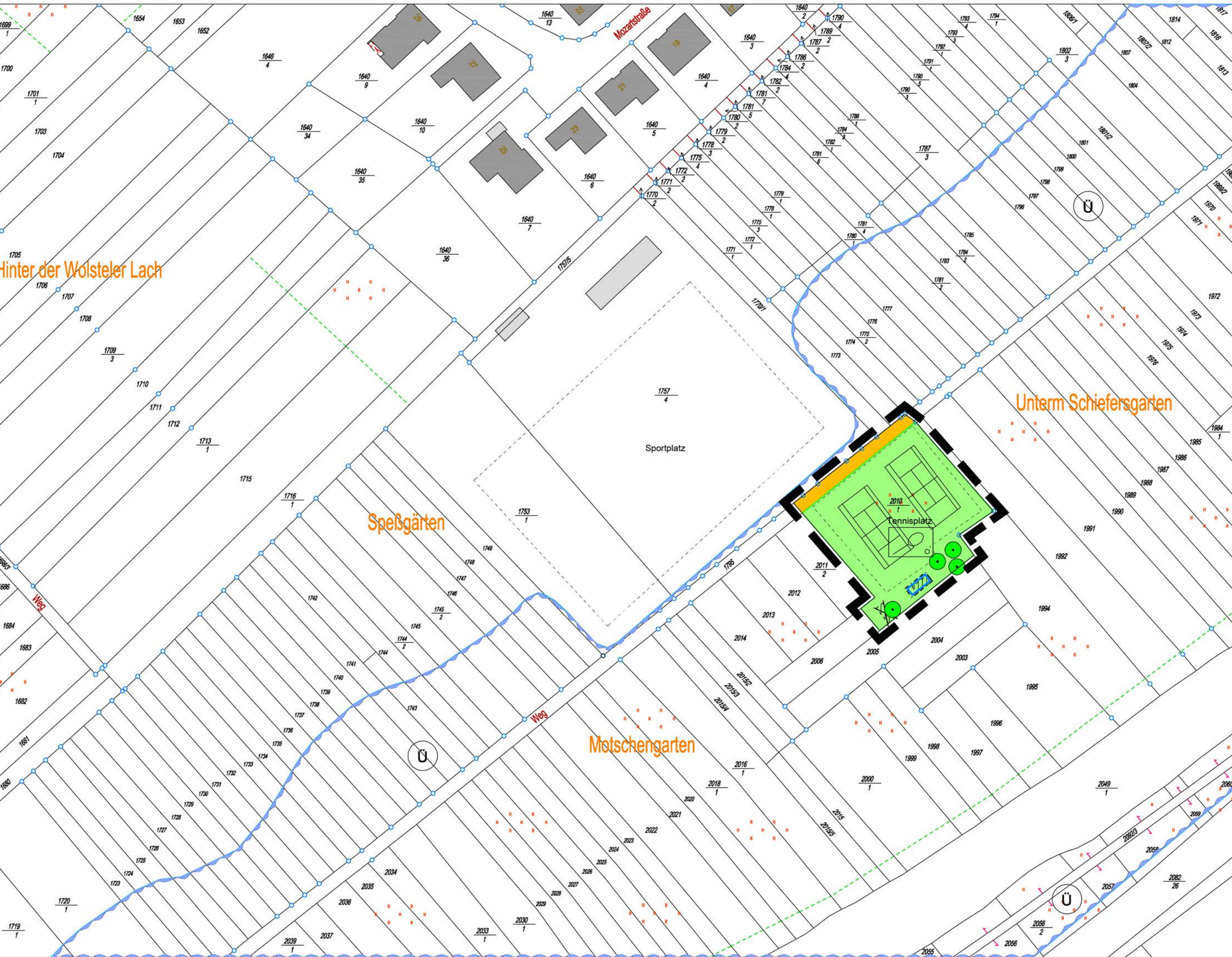
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan (Planzeichnung, Zeichenerklärung und Textfassung) gem. § 10 (1) BauGB in der Sitzung am 13.10.2015 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Gersheim, den 14.10.2015
Bürgermeister
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit aus gefertigt.

Gersheim, den 15.10.2015
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 23.10.2015 ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis darauf, wo der Bebauungsplan mit Begründung von jedermann eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gersheim, den 26.10.2015
Bürgermeister



Official notice and contact information for the municipality, including logos and contact details for the planning department.